

Die Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenlebens bzw\* der öffentlichen Ordnung ist Voraussetzung für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes (vgl# Urteil des Obersten Gerichts vom 24# 9\* 1969 - NJ 1969, S\* 678)♦ Die im Tatbestand beschriebenen asozialen Verhaltensweisen schließen nicht automatisch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ein\*

Diese Gefährdung ist also im Einzelfall durch Feststellungen nachzuweisen\* Zum Beispiel verletzt der Täter die Regeln über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wenn er sich ohne festen Wohnsitz herumtreibt und wenn er seinen Lebensunterhalt durch Bettelei und durch kleinere Diebstähle bestreitet\* Er verletzt die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger, wenn er seine Pflichten seinen Kindern gegenüber mißachtet und sie vielleicht noch zu einer asozialen Lebensweise und zu Straftaten gegen die verschiedenen Formen des Eigentums (vgl\* § 145 StGB) verleitet\*

Der gesetzliche Tatbestand unterscheidet drei Begehungsformen :

- Der Täter entzieht sich hartnäckig aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit, obwohl er arbeitsfähig ist. Diese Voraussetzung ist z\*B\* dann erfüllt, wenn der Täter mehrfach ermahnt wurde, seiner Arbeit wieder ordnungsgemäß nachzugehen oder wenn ihm entsprechende Stellen, die seiner fachlichen Qualifikation entsprechen, nachgewiesen worden sind\* Hier ist u.U\* eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich\* um das Simulieren einer Krankheit oder einer gesundheitlichen Behinderung mit Sicherheit aufzuklären. Diese Form des asozialen Verhaltens ist ganz entscheidend mit der Gesamtentwicklung der Täterpersönlichkeit verbunden\* Auf ein einmaliges Bummeln muß mit arbeitsrechtlichen Mitteln reagiert werden; es kann aber nicht als ein strafbares asoziales Verhalten beurteilt werden\*

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die für die Ausgabe von Sozialfürsorge entscheidende Bestimmung des § 1, II der Verordnung vom 15\* 5\* 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBI\* II S\* 167), die folgendermaßen lautet: "Hilfsbedürftig ist nicht, wer arbeitsfähig ist und eine zumutbare Arbeit ablehnt"\* Deswegen ist es zur Verhütung weiterer Kriminalität über die aus diesem Grunde erfolgte